



Aus der Rechtsprechung

(Zusammentreffen von übler Nachrede und Formalbeleidigung)

Im Verfahren wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) darf die Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache auch dann nicht als für die Entscheidung bedeutungslos behandelt werden, wenn der Täter unabhängig vom Gelingen des Wahrheitsbeweises wegen Formalbeleidigung nach den §§ 185, 192 StGB bestraft werden muss.

BGH, Beschl. v. 21. 10. 1977 — 4 St R 686/76

(Ergangen auf Vorlagebeschl. des OLG Hamm, NJW 1977, 1416)

Zum Sachverhalt: Der Angekl. hat anlässlich einer Demonstration durch ein Megaphon sinngemäß folgendes ausgerufen: Die Polizei hat eine neue Truppe aufgestellt, die mobiles Einsatzkommando genannt wird und dazu dient, die arbeitende Bevölkerung zu unterdrücken. Die Polizei ist auch in letzter Zeit bei den Hella-Werken in L. und bei F. brutal gegen streikende Arbeiter vorgegangen. In D. wurde der Genosse R bei einem Arbeitsgerichtsprozeß von der Polizei erschlagen. Das AG hat den Angekl. wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Auf seine Berufung ist nur der Tagessatz ermäßigt worden. Mit der Revision erstrebt der Angekl. seinen Freispruch.

Das OLG möchte das Urteil der StrK aufheben, da nach seiner Ansicht die behauptete ehrenrührige Tatsache, der Genosse R sei von der Polizei erschlagen worden, nicht hätte als wahr unterstellt werden dürfen, der Wahrheitsbeweis vielmehr hätte erhoben werden müssen. Es sieht sich hieran jedoch durch das Urteil des OLG Düsseldorf vom B. 10. 1975 — 2 Ss 504/75 — gehindert. Aus diesem Grunde hat es die Sache nach § 121 II GVG dem BGH zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen: Die Vorlegungsvoraussetzungen sind gegeben. Das OLG kann nicht wie beabsichtigt in der Sache entscheiden, ohne dadurch von der genannten Entscheidung des OLG Düsseldorf abzuweichen. Dieses hat in einem ähnlich liegenden Fall die Ansicht des Tatrichters gebilligt, dass es, wenn eine sog. Formalbeleidigung (§ 192 StGB) vorliege, für die Entscheidung ohne Bedeutung sei (§ 244 III S. 2 StPO), ob die behauptete Tatsache wahr sei oder nicht, der Wahrheitsbeweis deshalb nicht erhoben zu werden brauche. Demgegenüber hält das vorliegende OLG in Übereinstimmung mit der StrK in der vorliegenden Sache die Frage der Richtigkeit der behaupteten Tatsache für entscheidungserheblich. Denn nur in diesem Falle stellt sich die Frage der Wahrunterstellung nach § 244 III 2 StPO (letzter Fall).

Aus der Rechtsprechung (m. Anm.)

Zu entscheiden ist nur die streitige Frage, ob die Wahrheit der behaupteten Tatsache für die Entscheidung auch dann von Bedeutung ist, wenn eine Verurteilung nach §

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



192 StGB vorgenommen werden muss. Diese Frage ist zu bejahen. Der Unrechtsgehalt einer Ehrverletzung hängt ganz wesentlich davon ab, ob die umstrittene Äußerung unwahr ist oder ob sie einen wahren Tatsachekern aufweist, der Täter sich jedoch in der Art und Weise der Kundgabe vergriffen hat. Das bedarf näherer Ausführungen nicht. Diese Ansicht ist auch in Rechtsprechung und Schrifttum nahezu unumstritten (vgl. RGSt 1, 260, 64, 10, 11; RG, HRR 1940, Nr. 1152; OLG Hamm JMB1NRW 1953, 139; Olshausen, StGB, 12. Aufl., § 192 Anm. 5; Schönke-Schröder, StGB, 18. Aufl., § 192 Rdnr. 3; Kohlrausch-Lange, StGB, 43. Aufl., § 192 Anm. 1; Dreher, StGB, 37. Aufl., § 192 Rdnr. 5; Lackner, StGB, 11. Aufl., § 192 Anm. 1; Maurach, StrafR BT, 5. Aufl., S. 155; a. A KG, GA 1973, 309 [310], das aber eine Bedeutung für die Strafzumessung einräumt). Danach ist über die Vorlegungsfrage im Sinne des Entscheidungssatzes zu befinden.

Die Frage der Beschwer des Angekl. wird das OLG erneut zu überdenken haben. Die bisher für die Annahme einer solchen angeführten Gründe überzeugen – wie auch der Generalbundesanwalt in seiner Stellungnahme darlegt – nicht. Den nur allgemein gehaltenen Ausführungen des RG in einer seiner ersten Entscheidungen (RGSt 1, 262) möchte das OLG selbst nicht folgen. Aber auch die übrigen angeführten Entscheidungen vermögen die Annahme einer Beschwer in Fällen der hier zu entscheidenden Art noch nicht zu rechtfertigen. dass auch der Angekl. ein berechtigtes Interesse an der Feststellung habe, ob schon die Aufstellung einer Behauptung eine Beleidigung enthält oder nicht, lässt sich lediglich einer Wendung in RG, JW 1936, 3461, 3462 entnehmen. Dieses Urteil betraf indessen § 193 StGB und weist selbst darauf hin, dass § 193 und § 192 StGB von ganz verschiedenen Voraussetzungen ausgehen. Die zitierte Rechtsprechung des BGH (BGHSt 4, 194 [198] = NJW 1953, 1154; BGHSt 11, 273 [277, 278] = NJW 1958, 797) vermag die Ansicht des OLG gleichfalls nicht zu stützen. Die erstgenannte Entscheidung behandelt nicht das Interesse des Beleidigers, sondern des Beleidigten, die zweite lässt die Frage der Beschwer des Beleidigers ausdrücklich offen. Dessen Recht, in Zukunft seine Meinung frei zu äußern (Art. 5 GG), wird nicht dadurch berührt, dass im vorliegenden Falle der Wahrheitsbeweis nicht erhoben und statt dessen die Wahrheit der behaupteten Tatsache unterstellt worden ist.

Es ist allgemein anerkannt, dass nur solche fehlsamen Erwägungen eine Beschwer begründen, deren Beseitigung die Aussicht auf einen anderen — hier dem Angekl. günstigeren — Urteilsspruch eröffnen (vgl. BGHSt 7, 153 = NJW 1955, 639; BGHSt 16, 374 = NJW 1962, 404). Hier ist der Angekl. jedoch vom Tatrichter in jeder Beziehung so gestellt worden, als sei ihm der Wahrheitsbeweis gelungen.

Anmerkung:

Das höchste (Straf-)Gericht hat sich mit der Frage der Abgrenzung der Formalbeleidigung (§ 185 StGB) und der üblen Nachrede (§ 186 StGB) befasst und entschieden, dass bei gerichtlicher Bestrafung die Frage, ob der Angriff auf die Ehre

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



eines Menschen (oder einer beleidigungsfähigen Mehrheit von Menschen) durch eine Tatsachenbehauptung erfolgt ist, geprüft und entschieden werden muss, bevor über § 192 StGB der Weg frei ist, nach Feststellung der Wahrheit der Behauptung den Täter dennoch wegen Formalbeleidigung (§ 185 StGB) zu bestrafen, weil eine solche „aus der Form der Behauptung oder ... aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“. Da bei Beleidigungen aller Art negative Werturteile des Täters oft auch durch Tatsachenbehauptungen vorkommen („A. hat häufig in Supermärkten gestohlen!“), ist ihr Wahrheitsgehalt zunächst zu prüfen (§ 185 StGB ist direkt anwendbar bei der Äußerung „A. ist ein Dieb!“). Für den Schm. ist dieser Unterschied von geringer Bedeutung, weil so oder so ein Vergleich angestrebt wird, bei dem es nicht — wie im Strafprozess — auf Beweisanträge (§ 244 StPO) ankommt, sondern auf einen billigen (= gerecht empfundenen) Ausgleich der Parteien.

StD. Herbert Wach, Iserlohn